

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZR 182/01

vom

4. Juli 2002

in dem Rechtsstreit

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 4. Juli 2002 durch die Richter
Dr. Wurm, Schlick, Dr. Kapsa, Dörr und Galke

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 18. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 6. Juni 2001 - 18 U 208/00 - wird
insoweit angenommen, als das Berufungsgericht auf die
Anschlussberufung der Beklagten das Urteil der 6. Zivilkammer des
Landgerichts Krefeld vom 31. Juli 2000 - 6 O 58/99 - teilweise
abgeändert und die Klage insgesamt abgewiesen hat (also in Höhe von
3.168,45 DM nebst Zinsen).

Im übrigen wird die Revision des Klägers gegen das genannte Urteil
nicht angenommen. Insoweit hat die Rechtssache keine grundsätzliche
Bedeutung und hat die Revision im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg.

Die Kostenentscheidung bleibt der Schlussentscheidung vorbehalten.

Die Beklagte wird um Nachricht bis zum 30. August 2002 gebeten, ob
der Rechtsstreit auf der Grundlage dieses Beschlusses ohne mündliche
Verhandlung erledigt werden kann (Zurücknahme der unselbständigen
Anschlussberufung oder anderweitige außergerichtliche Klaglosstellung
des Klägers im jetzt noch anhängig verbliebenen Umfang?).

Wurm

Schlick

Kapsa

Dörr

Galke